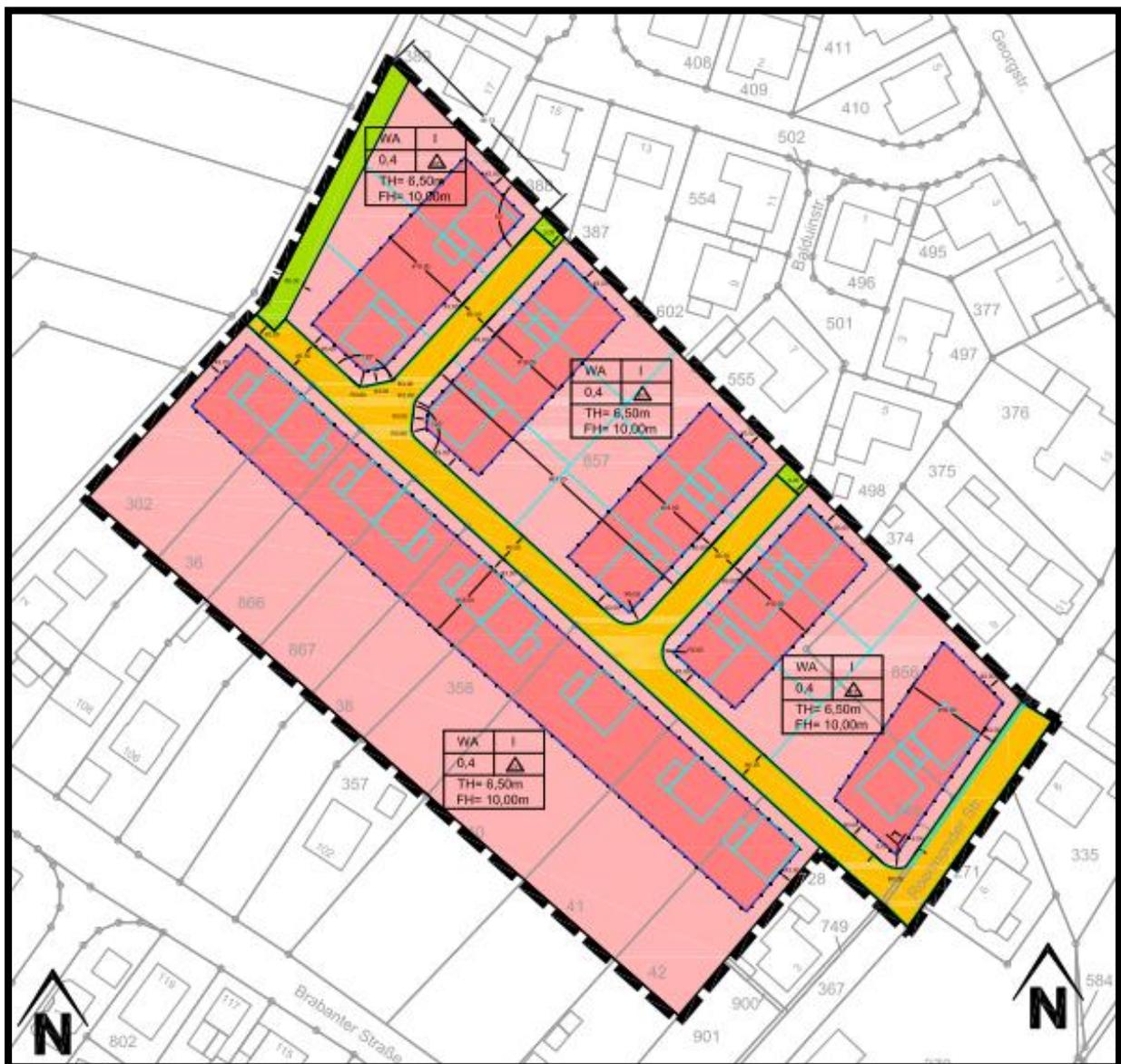


B-Plan Nr. 63 „Roermonderstr.“, Waldfeucht

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Waldfeucht
Lambertusstr. 13

52525 Waldfeucht

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz
Dipl. Biol. U. Sarnow

Alsdorf, den 29.06.2017

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	30.03.2017	Lie. / Kreutz	ASP I
2.0	29.06.2017	Lie./Sarnow	ASP II

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
3	Eingriffsgebiet	10
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	10
3.2	Vorbelastungen	10
4	Methodik	11
5	Ergebnisse	11
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	11
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	11
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	12
7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
8	Weiterführende Kartierungen	15
9	Zusammenfassung	15
10	ASP II	16
11	Untersuchungsdesign	17
12	Ergebnisse	17
13	Zwischenfazit:	18
14	Weiterführende Untersuchungen	19
15	Fazit	21
	Literatur und andere Quellen	22

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht beabsichtigt die Festsetzung und Umsetzung des B-Planes Nr. 63 „Roermonderstr.“ im Westen der Ortslage. Das Plangebiet umfasst die Flächen Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstücke 358, 748, 856 und 857 sowie Teilflächen der Flurstücke 36, 38, 40, 41, 42, 302, 357, 367, 866 und 867. Die Flächengröße beträgt ca. zwei Hektar. Geplant ist der Neubau von Einfamilienhäusern inkl. Garage und Garten. Die Erschließung soll von Osten über die Roermonderstr. erfolgen. Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich von Pferdeweiden eingenommen. Des Weiteren kommen alte und höhlenreiche Obstbäume vor.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

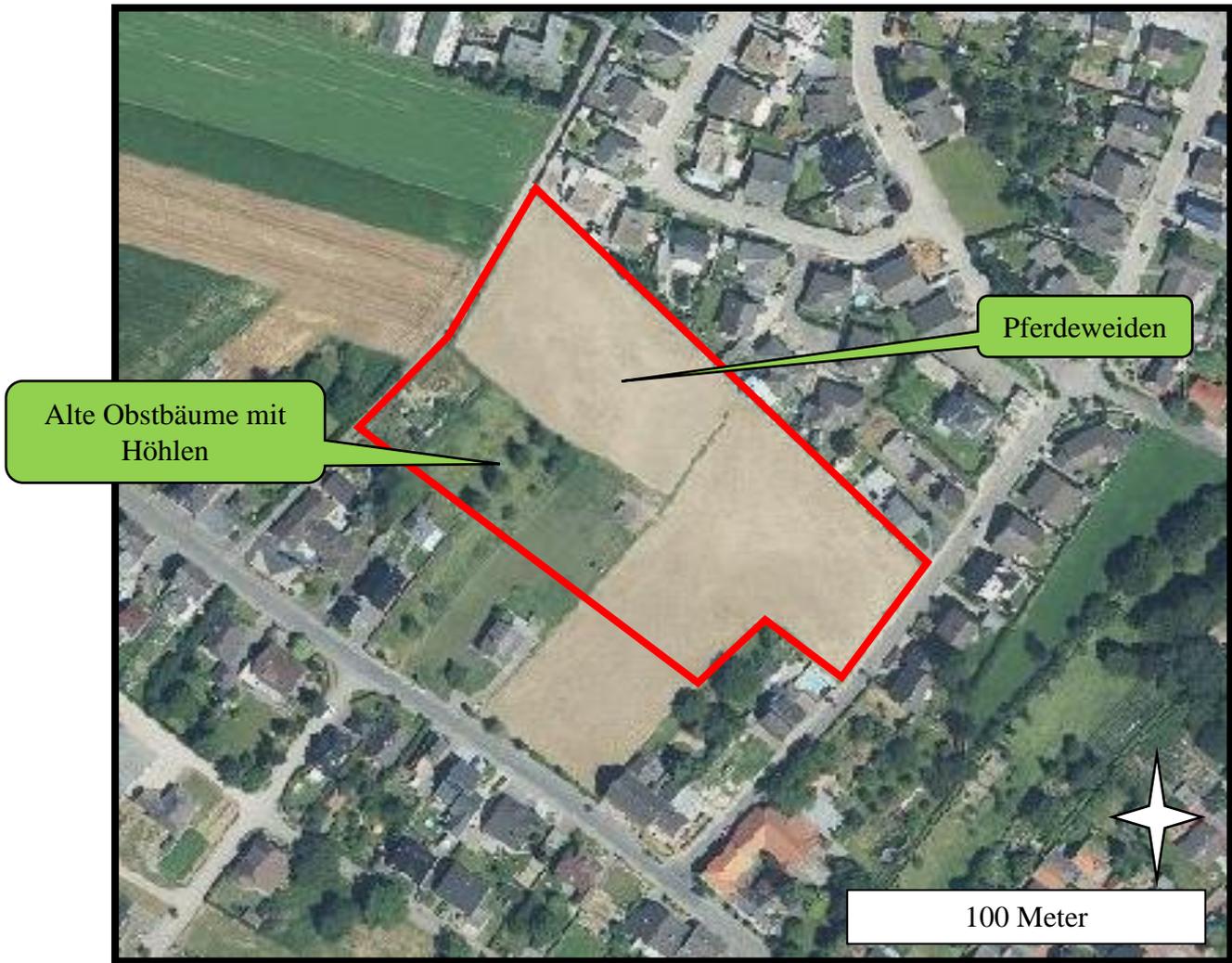


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes an der Roermonderstr. in Waldfeucht (s. Abb. 2).

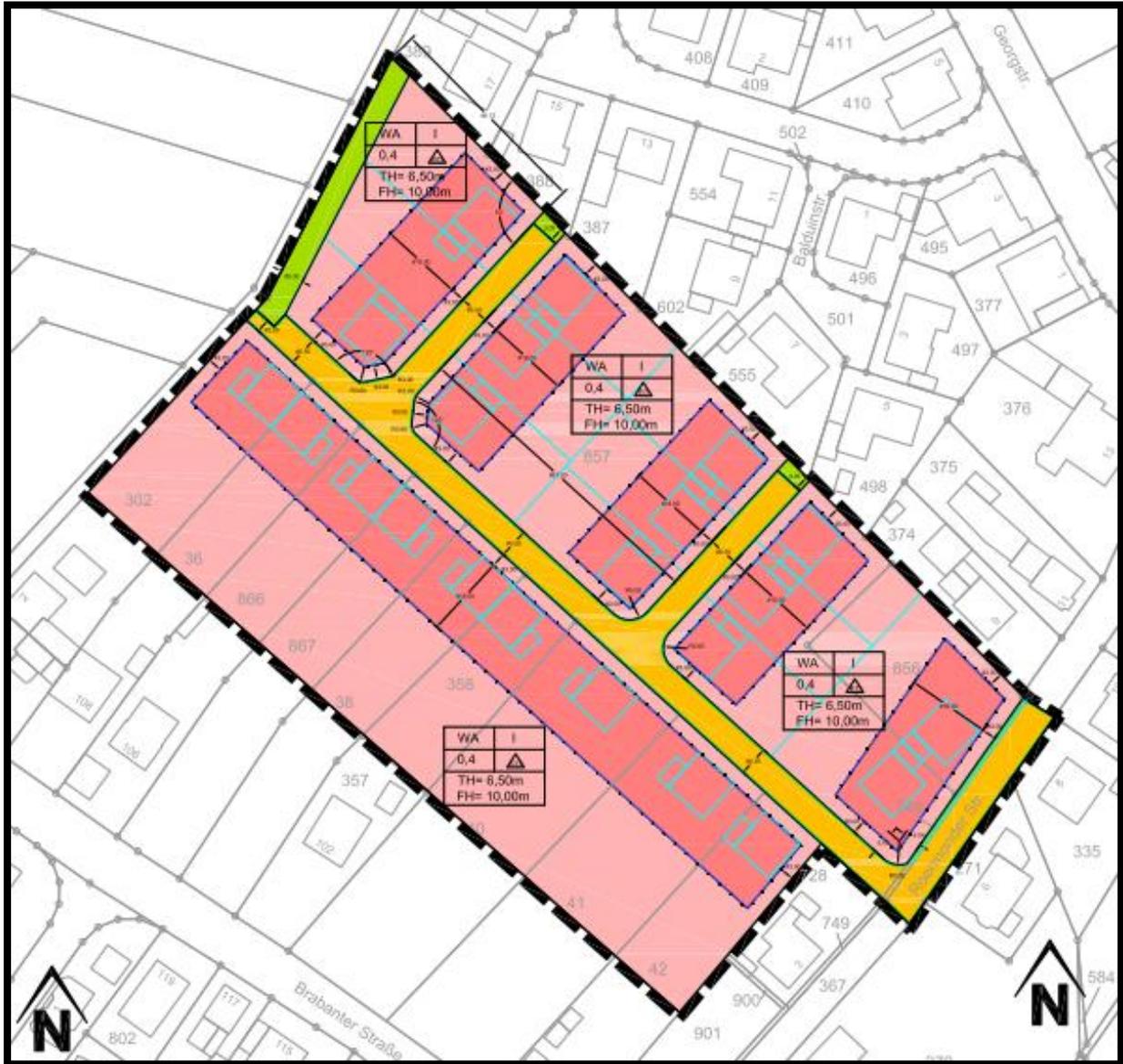


Abb. 2: B-Plan, Vorentwurf. Quelle: VDH, 02.03.2017.

Pferdeweiden im EG



Ziegen- und Entengehege im EG







Abb 3 bis 7: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Abriss- und Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize.

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. zwei Hektar große Eingriffsgebiet (hier Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Westen der Ortslage Waldfeucht an der Roermonderstr. und wird derzeit überwiegend von kurzrasigen Pferdeweiden eingenommen (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Außerdem sind im Südwesten des EG ein intensiv genutztes Ziegen- und Entengehege sowie eine Obstwiese mit sieben, z. T. sehr alten Birnenbäumen vorzufinden. In den Obstbäumen befinden sich zahlreiche Höhlen verschiedener Größe und Ausprägung.

Das nähere Umland wird im Norden und Osten überwiegend von der Wohnbebauung und Gartennutzung des Ortes geprägt. Unmittelbar südlich angrenzend befinden sich weitere Weide- und Wiesenflächen sowie ein Ziergarten. Im Nordwesten dominieren Intensiväcker die Umgebung.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Das EG wird hauptsächlich durch die Beweidung mit Pferden, Ziegen und Gänsen vorbelastet. Lärmimmissionen und visuelle Reize gehen des Weiteren von der Nutzung der anliegenden Gärten aus.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 23.03.17 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

In den z. T. sehr alten Obstbäumen im Süden des EG konnten zahlreiche Höhlen verschiedener Größe und Ausprägung festgestellt werden. Reisig und kleine Daunenfedern deuten auf eine letztjährige Nutzung durch Vögel hin. Direkte Anwohner berichteten von zwei bis drei Steinkäuzen, die 2016 regelmäßig im Bereich der Obstwiese und des EG beobachtet wurden. Aufgrund nicht nachgewiesener ornithologischer Fachkenntnisse ist diese Aussage nicht verbindlich, jedoch ein erster Hinweis auf eine mögliche Präsenz der Art.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2017): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Indivi-

duen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen, sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2017) für das MTB 49012 Selfkant sowie LINFOS (2017).

*regional gefährdete Art

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2017): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Breitflügelfledermaus	JA	Im Zuge der Umsetzung des Planes werden alte Obstbäume mit Höhlen gefällt. Obwohl es sich bei einigen der Arten um klassische Gebäudefledermäuse handelt, sind Einzelquartiere in Bäumen nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus		
Wimperfledermaus		
Großer Abendsegler		
Zwergfledermaus		
Braunes Langohr		
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	JA	Brutvorkommen in den zu fällenden Gehölzen möglich.
Bachstelze*	JA	Brütet an verschiedenen Strukturen (Holzstapel, Landmaschinen, Steinhaufen) auch in Siedlungsbereichen. Brutvorkommen im Bereich der Gärten und des Ziegengeheges möglich.
Feldsperling	JA	Brutvorkommen meist an strukturreichen Dorfrändern, in alten Obstwiesen, Höfen etc. Brutvorkommen in den zu fällenden Gehölzen möglich.
Klappergrasmücke*	JA	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen, Gebüsch, Hecken etc. Brutvorkommen in den zu fällenden Gehölzen möglich.
Star*	JA	Brütet in Baumhöhlen. Brutvorkommen in den zu fällenden Gehölzen möglich.
Steinkauz	JA	Brütet in alten Streuobstwiesen. Anwohner berichten von regelm. Sichtungen in den zu fällenden Obstbäumen in 2016. Geeignete Höhlen vorhanden. Pferdeweiden stellen ein pot., im Falle eines Brutnachweises essenzielles, Nahrungshabitat dar. Brutvorkommen im EG muss überprüft werden. Bei Brutnachweis wäre das komplette Revier inkl. Nahrungsflächen zu kompensieren (s. u.).
Bluthänfling*	NEIN	Art brütet in verschiedenen Gehölzbeständen, oft in der Nähe von Brachen, Abgrabungen, Tagebaue etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Fitis*	NEIN	Art brütet in Wäldern, Baumgruppen, dichten Gebüsch etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Gelbspötter*	NEIN	Art brütet in Wäldern, Baumgruppen, dichten Gebüsch etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Kiebitz	NEIN	Typische Art der freien Feldflur. Brutvorkommen im EG ausgeschlossen.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im EG und nahen Umland.
Mehlschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Nachtigall	NEIN	Art brütet in dichten Gebüsch und Wäldern, oft in Gewässernähe. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Rauchschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Rebhuhn	NEIN	Typische Art der freien Feldflur. Brutvorkommen im EG ausgeschlossen.
Schleiereule	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im EG und nahen Umland.
Turteltaube	NEIN	Art brütet in strukturreichen Halboffenlandschaften, oft in der Nähe zu Brachen, Abgrabungen, Tagebaue etc. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Breitflügel-Fliege, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, „Allerweltsvogelarten“, Bachstelze, Feldsperling, Klappergrasmücke, Star, Steinkauz

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Hier für: „Allerweltsvogelarten“, Bachstelze und Klappergrasmücke

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat. Sie beziehen sich auf das Vorkommen von „**Allerweltsvogelarten**“, **Bachstelze** und **Klappergrasmücke** im Eingriffsgebiet.

M 1: Baufeldräumung zwischen Oktober und Februar

Um eine Tötung oder Verletzung i. S. des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind sämtliche Vegetation sowie Holz- und Steinhäufen, kleine Hütten, Maschinenteile, Mieten etc. außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

Da es sich um ungefährdete bzw. regional gefährdete Arten mit einer **breiten Lebensraumamplitude** handelt, sind CEF-Maßnahmen nicht durchzuführen. Ersatzlebensstätten stehen in der Umgebung zur Verfügung. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist ebenfalls nicht gegeben (i. S. § 44 (1) Nr. 2 u. 3 BNatSchG).

8 Weiterführende Kartierungen

Um zielgerichtete Vermeidungs- und Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen für die Arten **Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Feldsperling, Star und insb. Steinkauz** entwickeln zu können, sind zusätzliche Kartierungen durchzuführen. Eine reine "worst case" Betrachtung (theoretische Annahme, die Arten seien vertreten) würde sehr wahrscheinlich unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen bedingen.

Die folgenden Untersuchungen sind durchzuführen:

- Baumhöhlenkontrollen an drei Terminen zum Nachweis von Fledermäusen, Feldsperling, Star und Steinkauz zwischen April und Juli.

Tabelle 2 zeigt eine Übersicht durchzuführender Vermeidungs-, Minderungs- und CEF- Maßnahmen für den Fall der Feststellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG (nicht abschließend; bei „außerordentlichen“ Nachweisen evtl. aufwendiger; Stellungnahmen von Fachbehörden und Verbänden sind zu berücksichtigen).

Tab. 2: Übersicht von pot. geeigneten Maßnahmen bei Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im EG.

Art	Maßnahmen
Steinkauz	Vollständige Kompensation des Reviers durch Neuschaffung oder Optimierung. Flächengröße mind. 1:1. Reifezeit ca. 2-5 Jahre bei Optimierung.
Star	Installation von Kästen in geeigneten Habitaten. Wirksamkeit ab der nächsten Saison.
Feldsperling	Installation von Kästen in geeigneten Habitaten. Wirksamkeit ab der nächsten Saison.
Fledermäuse	Maßnahmen extrem von der Art des Quartiers, Anzahl und Gefährdungstatus der Tiere abhängig. I. d. R. können Einzelquartiere durch das Anbringen von Kästen in geeigneten Habitaten kompensiert werden.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Waldfeucht beabsichtigt die Festsetzung und Umsetzung des B-Planes Nr. 63 „Roermonderstr.“ im Westen der Ortslage. Die Flächengröße beträgt ca. zwei Hektar. Geplant ist er Neubau von Einfamilienhäusern inkl. Garage und Garten. Die Erschließung soll von Osten über die Roermonderstr. erfolgen. Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich von Pferdeweiden eingenommen. Des Weiteren kommen alte und höhlenreiche Obstbäume vor.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, „Allerweltsvogelarten“, Bachstelze, Feldsperling, Klappergrasmücke, Star, Steinkauz

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG zu verhindern, sind die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat. Sie beziehen sich auf das Vorkommen von „**Allerweltsvogelarten**“, **Bachstelze** und **Klappergrasmücke** im Eingriffgebiet.

M 1: Baufeldräumung zwischen Oktober und Februar

Um zielgerichtete Vermeidungs- und Minderungs- sowie CEF-Maßnahmen für die Arten **Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Feldsperling, Star** und insb. **Steinkauz** entwickeln zu können, sollten zusätzliche Kartierungen durchgeführt werden. Eine reine "worst case" Betrachtung (theoretische Annahme, die Arten seien vertreten) würde sehr wahrscheinlich unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen bedingen.

Die folgenden Untersuchungen sind durchzuführen:

- **Baumhöhlenkontrollen an drei Terminen zum Nachweis von Fledermäusen, Feldsperling, Star und Steinkauz zwischen April und Juli.**

10 ASP II

Im Ergebnis der ASP Stufe I konnten die beschriebenen Konflikte zunächst nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Frühjahr 2017 wurden daher vertiefende Untersuchungen durchgeführt, um die tatsächliche Präsenz oder Abwesenheit der im Ergebnis ermittelten Arten **Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Feldsperling, Star** und insb. **Steinkauz** zu prüfen.

11 Untersuchungsdesign

Das folgende Untersuchungsdesign wurde durchgeführt:

Datum	Zeit	Merkmal	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Nachweis
02.04.2017	18:00-21:30	Balzruf/Baumhöhlenkontrolle	14°C	10%	0%	1Bft	+/-
09.04.2017	18:30-21:30	Balzruf/Baumhöhlenkontrolle	19°C	0%	0%	1Bft	-/-
29.04.2017	19:00-21:30	Jagd / Sichtbeobachtung	11°C	50%	0%	2Bft/ Böen 3Bft	-
09.05.2017	19:00-22:15	Jagd / Sichtbeobachtung	15°C	0%	0%	1Bft	-

12 Ergebnisse

Der Obstbaum, in dem sich die für den Steinkauz potentiell geeignete Baumhöhle befand, hat in Folge eines Sturmschadens (Auskunft Anwohner) erheblichen Schaden genommen. Ein starker Ast ist ausgebrochen, sodass die Baumhöhle nach oben hin offen ist. Regen kann ungehindert in die Baumhöhle eindringen und führt dort zu Feuchtigkeit bzw. Pfützenbildung.



Abb 8: ausgebrochener Hauptast an Obstbaum Roermonder Strasse.

Am 02.04.2017 konnte aus nördlicher Richtung einmalig der Balzruf eines Steinkauz wahrgenommen werden.

Im Zuge der Begehungen wurden alle potentiell geeigneten Baumhöhlen sowohl mit Endoskop- als auch Thermographiekamera untersucht. Es fanden sich weder Brutvorkommen europäischer Vogelarten noch Rast- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Zu allen durchgeführten Terminen konnte der Steinkauz weder jagend noch ansitzend auf der Fläche nachgewiesen werden.

Nach Rücksprache mit dem Grundstücksbesitzer erfolgte eine Kontrolle des nördlich angesiedelten Gebäudekomplexes (Wohnhaus mit umgebenden Schuppen bzw. Treibhäusern (Blumenaufzucht)). Es fanden sich dort keine potentiell geeigneten Brutstätten für den Steinkauz.

Auch eine westlich gelegene Grünfläche mit Baumbestand sowie die südlich gelegenen landwirtschaftlichen Stallungen wurden einer intensiven Sichtkontrolle einschl. Befragung der Anwohner unterzogen. Auch hier gab es keine Hinweise auf eine Steinkauzbrut.

13 Zwischenfazit:

- Nach Durchführung der aufgezeigten Untersuchungen kann die Präsenz von Fortpflanzungs-, Rast- und Ruhestätten der streng geschützten Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr**, im EG ausgeschlossen werden.
- Ebenfalls auszuschließen sind Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Vogelarten **Feldsperling, Star** und insb. **Steinkauz**.
- Trotz der erfolgten Negativkontrolle bezüglich einer Nutzung des EG als (essentielles) Nahrungshabitat durch den Steinkauz wurde aufgrund der weiterhin gegebenen, grundsätzlichen Eignung als solches entschieden, weitere Kartierungen im Umfeld vorzunehmen. Der Schutzstatus des Steinkauz in NRW (ATL) belegt einen negativen Entwicklungstrend.

Rote Liste 2010 NRW: 3S

Rote Liste 1999 NRW: 3N

Rote Liste D: 2

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (ATL): G↓

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): S

Dabei weist der Vogel jedoch eine hohe Reviertreue auf.

14 Weiterführende Untersuchungen

Im Sinne einer erschöpfenden Untersuchungstiefe sowie zur weiteren Erfassung relevanter Daten wurde entschieden, ergänzend zu den Ergebnissen der ASP I, im Umfeld der Fläche (EG) nach weiteren potentiell geeigneten Brutrevieren zu suchen. Über diese Untersuchung sollte mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das EG kein essentielles Nahrungshabitat darstellt, dessen Bebauung den Bruterfolg eines nahe gelegenen Brutstandortes gefährden könnte.

Eine potentiell geeignete kurzrasige Fläche mit Baumbestand findet sich etwa 50 bis 100 m östlich des EG (siehe Abb. unten).

Gemarkung: Waldfeucht (054599)

Flur: 2

Flurstücksnummer: 583

Fläche: 3.320 qm

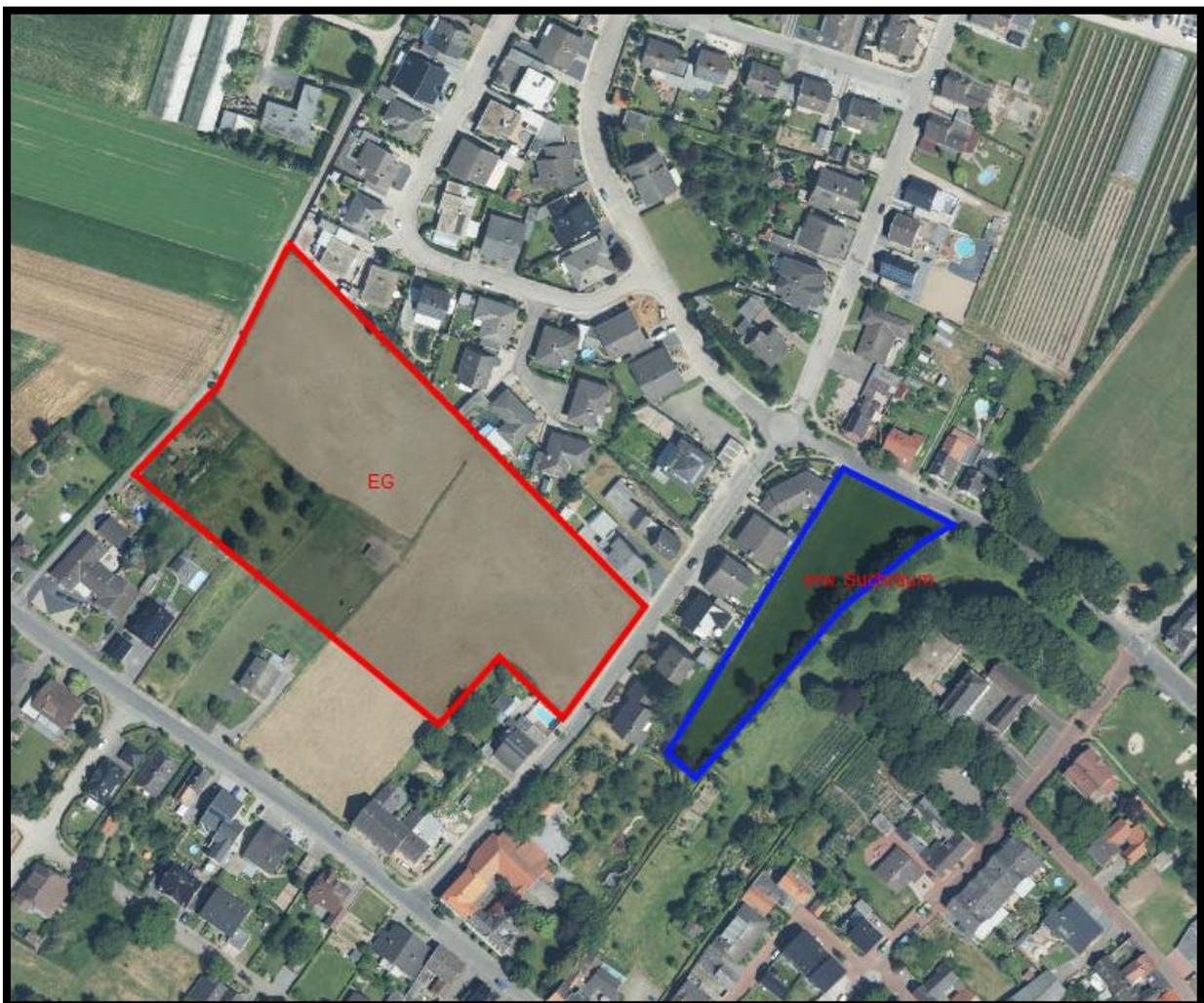


Abb 9: Lage erweiterter Suchraum

Das folgende erweiterte Untersuchungsdesign wurde durchgeführt:

Datum	Zeit	Merkmal	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Nachweis
08.06.2017	18:00-22:00	Baumhöhlenkontrolle / Jagd	24°C	10%	0%	2-3Bft	-/-
12.06.2017	16:00-17:00	Baumhöhlenkontrolle	18°C	20%	0%	2Bft	-

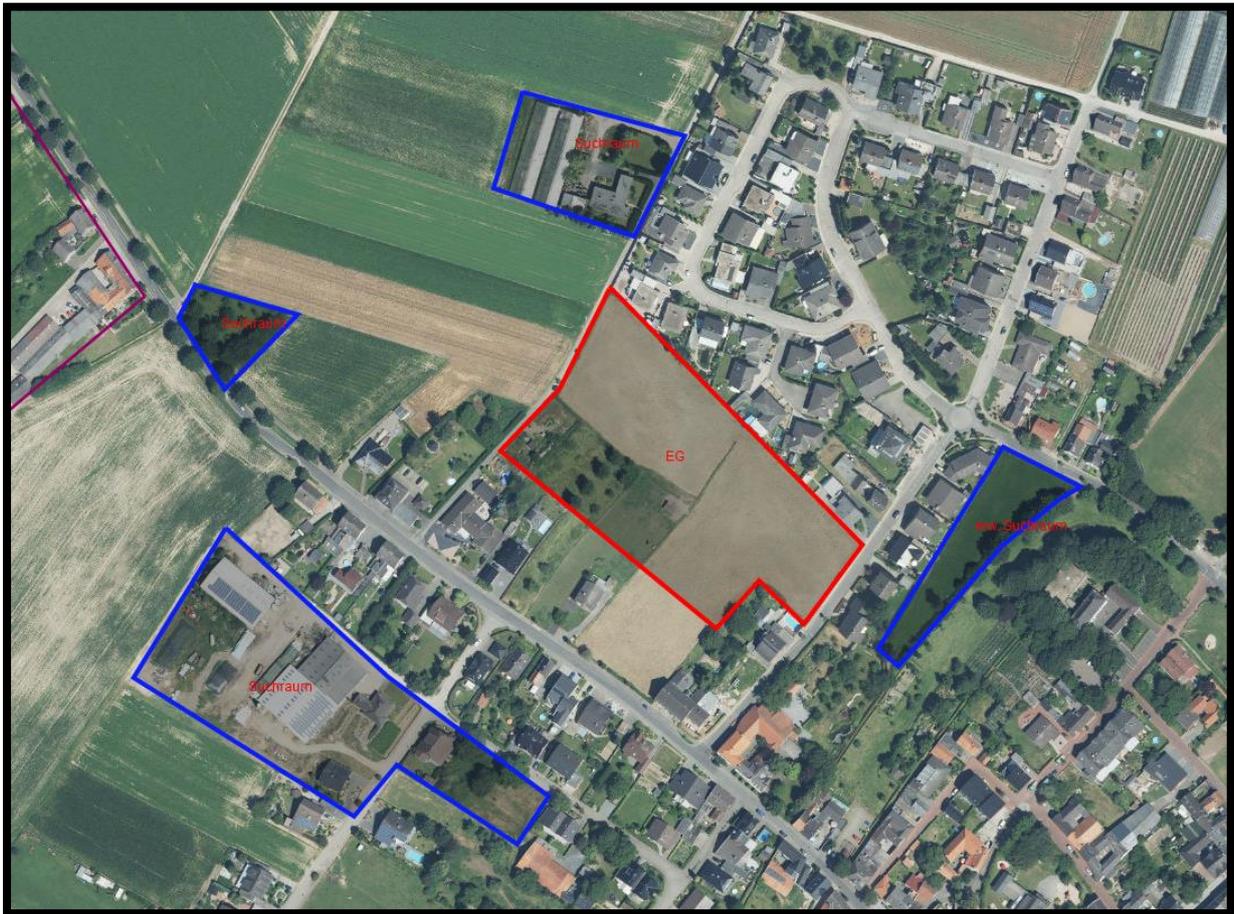


Abb 10: Übersicht der untersuchten Flächen im Umland

15 Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG nach den vorliegenden umfangreichen Untersuchungsergebnissen **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert



S. Kreutz



U. Sarnow

Alsdorf, den 29.06.2017

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07